



## Soforthilfe Coronavirus (2. Welle)

### Merkblatt

#### **Bauma hilft!**

Die Corona-Krise stellt für Selbständigerwerbende, aber auch für kleine und mittlere Unternehmen mit Betriebsstätte in Bauma eine grosse Herausforderung dar. Seit dem 22. Dezember 2020 befindet sich die Gastronomie wieder in einem neuen Lockdown. Seit dem 18. Januar 2021 sind auch Einkaufsläden, mit Ausnahme von Läden, die Güter des täglichen Bedarfs anbieten, geschlossen.

Die Gemeinde bietet unbürokratische, schnelle Hilfe an. Ein Gesuch kann stellen, wer sein Geschäft in der Gemeinde Bauma betreibt und sein Geschäft aufgrund des Coronavirus schliessen musste oder seit dem 22. Dezember 2020 eine Umsatzeinbusse von mindestens 40% erleidet.

Die Soforthilfe bezweckt, einen Teil der weiterlaufenden Fixkosten, namentlich allfälliger Mietkosten, zu decken. Die Soforthilfe gilt als subsidiäre Leistung zu den übrigen von Bund und Kanton in Aussicht gestellten Leistungen, insbesondere zur Härtefallhilfe von Bund und Kanton. Die kommunale Soforthilfe ist insbesondere dann zurückzuzahlen, wenn und soweit die erhaltene Härtefallhilfe von Bund und Kanton die kommunale Soforthilfe übersteigt.

#### **Wer kann ein Gesuch stellen?**

Beiträge erhalten Selbständigerwerbende sowie geschäftsführende Inhaberinnen und Inhaber von Unternehmen mit einer Betriebsstätte in Bauma, die aufgrund der Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus in ihrer Geschäftstätigkeit ganz oder teilweise eingeschränkt sind.

#### **Bedingungen für die Soforthilfe**

Die Soforthilfe an Selbständigerwerbende und Unternehmerinnen und Unternehmer wird unter den nachstehenden Bedingungen gewährt:

- Betriebsstätte in Bauma
- behördlich verfügte Betriebsschliessung von mindestens 40 Tagen ab 1. November 2020 aufgrund der Vorgaben der Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Verordnung besondere Lage [SR 818.101.26])

#### **oder**

Umsatzeinbruch von mindestens 40% während des Lockdowns.

- Stellung eines Gesuches (Formular) an die Gemeindeverwaltung.
- Verpflichtung, beim Kanton in der 2. Zuteilungsrunde gemäss Härtefallregelung des Bundes ein Gesuch für den maximal möglichen A-fonds-perdu-Beitrag zu stellen.
- Verpflichtung, die kommunale Soforthilfe zurückzuzahlen, wenn und soweit die erhaltene Härtefallhilfe von Bund/Kanton die kommunale Soforthilfe übersteigt. Berechnungsbeispiele:

Bsp. 1:	kommunale Soforthilfe:	CHF	8'500.00
	Härtefallhilfe:	CHF	15'000.00
	Rückzahlung an Gemeinde:	CHF	8'500.00

Bsp. 2:	kommunale Soforthilfe:	CHF	8'500.00
	Härtefallhilfe:	CHF	4'000.00
	Rückzahlung an Gemeinde:	CHF	4'000.00



- Einverständnis, dass der Datenschutz zwischen den Dateneigentümern (Steueramt, Sozialabteilung, Einwohneramt u.a.m.) aufgehoben ist und eine Massnahme zwischen diesen abgesprochen werden darf.
- Selbstdeklaration gemäss Steuererklärung ("ich bestätige, dass vorstehende Angaben wahrheitsgetreu und korrekt sind") und Zustimmung zur Offenlegung von Steuerdaten etc.

### **Umfang der Soforthilfe pro Monat/30 Tage:**

Die Soforthilfe ist zweigeteilt:

- Soforthilfe 1 von CHF 2'000.00 an jeden Selbständigerwerbenden/geschäftsführende Inhaberinnen und Inhaber bei einem 100% Pensum im Betrieb, maximal für zwei Personen resp. 200%. Die Soforthilfe wird bei tieferem Pensum anteilig gekürzt. Sie wird auch ausgerichtet, wenn sich der Geschäftsinhaber/Unternehmer in seiner GmbH oder AG anstellen liess. Ist der Umsatzeinbruch 100%, beträgt die Soforthilfe 1 CHF 3'000.00.
- Soforthilfe 2 im Umfange von 100% der Miet- oder Finanzierungskosten (Hypoziens) der stillgelegten Flächen für einen Monat, ohne Neben- oder Betriebskosten, maximal aber CHF 8'000.00. Allfällige Mietzinsherabsetzungen durch die Vermieterschaft werden berücksichtigt, die Soforthilfe 2 der Gemeinde ist subsidiär. Sofern mehr als 20% der Fläche weiter genutzt werden, erfolgt eine anteilige Kürzung dieser Soforthilfe.
- Die total ausbezahlte Soforthilfe (1+2) entspricht maximal der erlittenen Umsatzeinbusse in CHF.
- Die Soforthilfe wird für die Periode vom 22.12.2020 bis zum 31.01.2021 sowie je für die Monate Februar und März 2021 ausgerichtet. Es ist für jede Periode ein Gesuch zu stellen.
- Berechnungsbeispiel (für einen Monat):

Geschäftsinhaberin Monalisa arbeitet in ihrem Mode-Geschäft zu 80%. Sie bezahlt eine Monatsmiete von CHF 1'850.00 exkl. Nebenkosten. Sie erzielt einen durchschnittlichen monatlichen Bruttoumsatz von CHF 12'000.00 exkl. MwSt. Durch die Schliessung des Geschäftes erleidet sie einen Umsatzrückgang von 100%.

<b>Berechnung Soforthilfe der Gemeinde Bauma</b>			
Umsatzrückgang in %		100	
Monatsumsatz in CHF		12'000.00	
Beschäftigungsumfang in %		80	
Monatsmiete brutto in CHF		1'850.00	
Soforthilfe 1: 80% von CHF 3'000			2'400.00
Soforthilfe 2: 100% der Monatsmiete von CHF 1'850			1'850.00
<b>Total</b>			<b>4'250.00</b>

### **Termine:**

- Gesuche sind je für die Periode vom 22.12.2020 bis zum 31.01.2021 sowie für die Monate Februar und März 2021 spätestens bis zum 15. des Folgemonats (erstmalig bis zum 15. Februar 2021 für die Periode vom 22. Dezember 2020 bis zum 31. Januar 2021) einzureichen (Gemeindeverwaltung, Gesellschaft und Soziales, Dorfstrasse 41, Postfach 232, 8494 Bauma oder [gesellschaft@bauma.ch](mailto:gesellschaft@bauma.ch)).
- Die Gesuche werden umgehend geprüft. Werden sie genehmigt, erfolgt die Auszahlung in der Regel innert drei Werktagen.